LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Transferleistungen

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt
AuftragKindeswohl

Datum und Zeichen bitte stets angeben

12.04.2021
41.20
Frau Kaltenbach

Tel 0221 809-6742
Fax 0221 8284-1415
sabine.kaltenbach@lvr.de

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland
nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 41/1/2021

Rundschreiben zur Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen Übergangsregelungen zu den Anforderungen an die Qualifikation von Träger-eigenen Fachkräften im Sinne der Eingliederungshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gemeinsamen Schreiben vom 29.06.2020 hatten die Landschaftsverbände erneut darüber informiert, dass mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 die Vereinbarungen zur Kindertagesbetreuung des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX in Kraft treten. Damit gelten in Nordrhein-Westfalen (NRW) für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen erstmalig einheitliche Qualitätsstandards und eine einheitliche Finanzierung.

Wesentliches Element ist dabei, dass die Finanzierung der Grundversorgung zum einen auf den Leistungen nach dem Kinderbildungsgesetz und zum anderen subsidiär

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Ihre Meinung ist uns wichtig!
Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie Unternehmensnetzwerk

auf der Basisleistung I als Leistung der Eingliederungshilfe basiert. Diese Grundversorgung durch die beiden Komponenten führt zu einem verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel; dabei hat der Träger im Bereich der Basisleistung I die Wahl zwischen den beiden Modellen „Gruppenstärkenabsenkung" oder „Zusatzkräfte". Durch die Grundversorgung über die KiBiz-Finanzierung und Basisleistung I wird in der Regel der Teilhabebedarf des Kindes mit (drohender) Behinderung gedeckt. Im Falle eines außergewöhnlich hohen Teilhabebedarfs eines Kindes können im Einzelfall zusätzliche individuelle heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Diese Vereinheitlichung ist aus der Perspektive der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe in NRW und der Landschaftsverbände ein Meilenstein für die Inklusion in NRW.
Dennoch ist uns bewusst, dass die Umsetzung dieser Neuerungen – auch unabhängig von der anhaltenden Corona-Pandemie – für alle Beteiligten mit Herausforderungen verbunden ist. Nicht selten haben Träger Schwierigkeiten, wenn es darum geht, geeignete Fachkräfte gewinnen zu können, um die Anforderungen des KiBiz und der Eingliederungshilfe in ihren Kindertageseinrichtungen zu erfüllen. Im Rheinland kommt hinzu, dass mit dem Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe erstmalig die Option eröffnet wird, das Modell Zusatzkraft zu wählen. Insofern bestehen in beiden Landesteilen historisch unterschiedlich gewachsene Strukturen und Bedingungen.
Um diesen Schwierigkeiten zu Beginn des Umsetzungsprozesses und verschärft durch die Corona-Pandemie zu begegnen und das System der Eingliederungshilfe in den Kindertageseinrichtungen möglichst flexibel an die Gegebenheiten anpassen zu können, tritt rückwirkend **mit Wirkung ab August 2020** folgende **Übergangsregelung** für den **Bereich der Eingliederungshilfe** in Kraft:

Träger von Kindertageseinrichtungen können in Einzelfällen – mit Zustimmung des Trägers der Eingliederungshilfe – anstelle von Fachkräften auch **Ergänzungskräfte nach der Personalverordnung zum KiBiz** und **Nichtfachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Eingliederungshilfe** einsetzen (Basisleistung I und individuelle heilpädagogische Leistung). Hierzu bedarf es

- eines formlosen Antrags mit Begründung, warum keine entsprechenden Fachkräfte für die Eingliederungshilfe gefunden werden konnte,
- einen Nachweis über die unternommenen Versuche (z.B. durch Belege/Rechnungen über Ausschreibungen) entsprechende Fachkräfte zu gewinnen
- Stellungnahme über die Qualifikation der Übergangskraft (Urkunde bei Ergänzungskräften, bei Nichtfachkräften Lebenslauf und Zeugnisse)

Nicht verwendete Personalkosten müssen dann insbesondere für die Qualifizierung der Nichtfachkräfte, aber darüber hinaus für die Qualifizierung der regulären Kräfte in der Gruppe hinsichtlich der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung verwendet werden. Hier soll insbesondere die dauerhafte Qualifizierung nach der Personalverordnung angestrebt werden.

Diese Übergangsregelung gilt bis zum **Ende des Kindergartenjahres 2023/24**.

Sollten Sie von dieser Übergangsregelung Gebrauch machen wollen, können Sie sich gerne Ihren Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur weiteren Abstimmung an folgende Ansprechpersonen für die Kreise und kreisfreien Städte wenden:

Für das Rheinland:

- Leverkusen, Köln, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis: Frau Verena Hehl (Telefon 0221 809 -2144, Telefax 0221 8284 -3999; E-Mail verena.hehl@lvr.de
- Bonn, Kreis Heinsberg, Städteregion Aachen, Aachen, Kreis Düren, Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Euskirchen: Frau Kirsten Hagedorn (Telefon 0221 809 -4160, Telefax 0221 8284 -1093; E-Mail kirsten.hagedorn1@lvr.de)
- Kreis Kleve, Kreis Wesel, Krefeld, Kreis Viersen, Duisburg, Mönchengladbach; Kreis Neuss: Frau Elke Pfeiffer (Telefon 0221 809 -4142, Telefax 0221 8284 -1376; E-Mail elke.pfeiffer@lvr.de)
- Düsseldorf, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Essen, Kreis Mettmann, Wuppertal, Remscheid und Solingen: Frau Irina Harings (Telefon 0221 809 -4748, Telefax 0221 8284 -0527; E-Mail irina.harings@lvr.de)

Weitere Informationen rund um die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) finden Sie zudem unter www.bthg2020.lwl.org sowie www.lvr.bthg.de.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

gez.

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie